

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 710

BETREFFEND ANPASSUNG DER BILANZ DER EINWOHNERGEMEINDE ZUG AN DAS NEUE RECHNUNGSMODELL

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 933 vom 6. Oktober 1987

b e s c h l i e s s t :

1. Die revidierte Eingangsbilanz per 1. Januar 1987 wird genehmigt und es werden folgende Beschlüsse gefasst:

1.1. Die Beteiligung an folgenden Gesellschaften ist vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen zu übertragen:

- Zuckerfabrik Frauenfeld AG	5 Aktien
- Zugerland Verkehrsbetriebe AG	1 430 Aktien
- Zuger Bergbahn und Bus AG	417 Aktien
- Schiffahrtsgesellschaft Zugersee AG	756 Aktien
- Kunsteisbahn Zug AG	17 380 Aktien
- Bootshafengenossenschaft Zug	1 091 Aktien

1.2. Die vier Grundstücke GBP Nrn. 96, 97, 2683 und 1482 sind vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen zu übertragen.

1.3. Die elf Grundstücke GBP Nrn. 3630, 3899, 3890, 3305, 3637, 3683, 3684, 2801, 1373, 1100, 3881 und der Projektierungsbetrag Wohnungen bezüglich GBP Nr. 2906 sind unter gleichzeitiger Aufwertung auf den Anschaffungswert vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen zu übertragen. Die Aufwertungs Differenz von Fr. 9'034'531.20 wird in das freie Eigenkapital eingelegt.

1.4. Das Darlehen an die Zuger Bergbahn- und Bus AG im Betrage von Fr. 885'000.-- ist vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen zu übertragen.

1.5. Die bisherigen Reserven-Konti werden nach Abzug der Beiträge für Eigenversicherung sowie Verpflichtungen aus Spezialfinanzierungen in freies und gebundenes Eigenkapital aufgeteilt. Als gebundenes Eigenkapital sind auszuweisen:

- Städtische Verwaltungsgebäude und Bibliothek	Fr. 13'749'260.--
- Städtische Alterssiedlungen	Fr. 17'500'000.--
- Landerwerbe	Fr. 13'623'789.70

2. Die jährlichen Einnahmen aus Parkingmetergebühren sowie die Hälfte der Polizei- und Ordnungsbussen sind zweckgebunden in die Spezialfinanzierung "Oeffentlicher Verkehr/Parkplatzbeschaffung" einzulegen.

3. Ziffer 1 des Beschlusses tritt sofort in Kraft.

Ziffer 2 des Beschlusses tritt unter dem Vorbehalt des Referendums
gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die
Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 10. November 1987

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: Der Stadtschreiber:

P. Rupper A. Müller

Referendumsfrist für Ziffer 2: 14. November 1987 - 14. Dezember 1987